

Weitere Fragmente des ‚Lübischen Rechts‘ in Bad Homburg vor der Höhe

Ulrich-Dieter Oppitz · Astrid Krüger

Nachdem mehrfach Fragmentenfunde im Stadtarchiv Bad Homburg vor der Höhe gemacht werden konnten, sind nun im Städtischen Historischen Museum Bad Homburg vor der Höhe ebenfalls Fragmente aufgetaucht, die zum ‚Lübischen Recht‘ gehören. Sie sind Teil einer kleinen Sammlung von 15 deutschsprachigen und 16 lateinischen Fragmenten von Pergamenthandschriften aus dem Bestand des Städtischen Historischen Museums, die teilweise eine ganze Buchseite, teilweise nur eine Fläche von wenigen Quadratzentimetern umfassen. Im Rahmen einer Bestandsbereinigung wurden die Fragmente zum Stadtarchiv Bad Homburg gegeben. Dort erhielten die Neufunde des ‚Lübischen Rechts‘, die Signaturen S 08 Sammlung Handschriftenfragmente, Nr. 29 und 30 (Abb. 2, 3, 5, 6).¹

Die Provenienz der die Sammlung enthaltenden Mappe ist unbekannt. Die beiden Teile eines Blattes des ‚Lübischen Rechts‘ lassen sich mit zwei Fragmenten aus dem Landeshauptarchiv Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin zu einem fast vollständigen Einzelblatt zusammenfügen (Abb. 1, 4).²

Das Blatt in niederdeutscher Sprache ist in einer gotischen Minuskel geschrieben, die eine Datierung in das 14. Jahrhundert mit einer möglichen Beschränkung auf seine 2. Hälfte erlaubt. Der Schweriner Teil des Fragments zeigt 18 Zeilen in zwei Spalten, der Bad Homburger Teil zeigt 14 Zeilen. Ein Textausfall von zwei Zeilen ist durch das Zerschneiden der Teile möglich, daher hatte das gesamte Blatt wohl 34 Zeilen. Der Schweriner Teil ist etwa 141 mm hoch und 197 mm breit. Die beiden Streifen des Bad Homburger Teils sind 58 mm bzw. 70 mm, damit insgesamt 128 mm

hoch. Unter Berücksichtigung des Textausfalles hatte das Blatt wohl eine Gesamthöhe von etwa 275 mm, bei einer Breite von etwa 200 mm. Der Schriftraum des Blattes beträgt etwa 200 mm Höhe und 165 mm Breite.

Auf dem zusammengefügt Blatt haben die Artikel rote Überschriften und zeigen eine Bezifferung zu Beginn der Artikel, die von 88 bis 98 geht. Der Text bestätigt eine Zusammengehörigkeit der Blattteile. In Schwerin sind die zwei dortigen Blattteile mit einem vermutlich von Archivrat Dr. Georg Christian Friedrich Lisch (1801–1883) geschriebenen Zettel überliefert, auf dem die Provenienz wie folgt vermerkt ist: „Bruchstück eines Stadtrechtes (?). Aus ReichskammerGer.Acten 1548, Schmecker ./ Hz. Meklenburg; 770 des Verz. als Heftzettel benutzt“. Die Leiterin der Schweriner Handschriftenabteilung, Dr. Antje Koolman, konnte die genannte Reichskammergerichtsakte im Bestand des Landeshauptarchivs nicht ermitteln.³ Über Lisch kann die Verbindung zu dem preußischen Archivrat Friedrich Ludwig Carl von Medem (1799–1885) hergestellt werden, denn beide waren seit ihren Studienzeiten in den 1820er Jahren eng befreundet. Im Stadtarchiv Bad Homburg sind Briefe Lischs überliefert, in denen allerdings keine Handschriftenfragmente erwähnt werden.⁴ Möglicherweise könnte eine Sichtung des Briefwechsels Lischs im Bestand des Landeshauptarchivs weitere Hinweise bringen. Die Sammlung von Medems kam 1874 an die Stadtbibliothek Bad Homburg.⁵

Der 1799 in Schötmar (heute ein Ortsteil von Bad Salzuffen) geborene Friedrich Ludwig Carl von Medem war nach seinem Studium der Rechtswissenschaft ab September 1827 am Pommerschen Provinzialarchiv

in Stettin tätig; ab März 1843 wurde er im Archiv des Reichskammergerichts in Wetzlar mit der Aufteilung des Archivguts auf die einzelnen Mitglieder des Deutschen Bundes beauftragt – eine Aufgabe, die er eigentlich aus archivfachlichen Gründen ablehnte, engagierte er sich doch intensiv für die Einrichtung eines zentralen Reichsarchivs mit den Akten des Reichskammergerichts als Kernbestand. Er scheint in diesem Zusammenhang mit seinen Vorgesetzten so sehr in Konflikt geraten zu sein, dass er 1847 aus dem preußischen Archivdienst ausschied, die offizielle Begründung war ein Augenleiden. Ab den späten 1850er Jahren versuchte er an verschiedenen Orten im Archivwesen erneut Fuß zu fassen, allerdings vergeblich. Mittlerweile hatte er sich bereits eine umfangreiche Sammlung an Büchern, Urkunden, Handschriften und Mineralien zugelegt, die er nun gegen eine lebenslange Zusatzpension eintauschen wollte. Zunächst versuchte er es erfolglos in Soest, der Heimatstadt seiner Mutter, und dann an der Landesbibliothek in Wiesbaden. Zuletzt wandte er sich an Homburg vor der Höhe, das ihm sein Freund Lisch, der hier mehrfach zur Kur gewesen war, empfohlen hatte. Leider wissen wir nicht, welche Stücke aus den Beständen des Stadtarchivs und des Städtischen Historischen Museums der Sammlung von Medems zuzuordnen sind. Zwar wurde von Medem von den für die Verwaltung der Bibliothek zuständigen Stadtoberen immer wieder aufgefordert, einen Katalog zu erstellen, doch kam er dieser Forderung nur sehr zögerlich nach, so dass wir heute nur über eine Liste der gedruckten Bücher aus von Medems Bibliothek verfügen. Die übrigen Abteilungen der Sammlung wurden nicht erfasst. Gleichzeitig wurde die Sammlung auf die unterschiedlichen Bestände der Stadtbibliothek verteilt; im Laufe des 20. Jahrhunderts wurde deren Altbestand wiederum sukzessive ohne Dokumentation des Vorgangs auf Stadtarchiv und Museum verteilt, so dass wertvolle Informationen über die Provenienz einzelner Stücke verloren gingen. So können wir heute nur aufgrund von Bezügen einzelner Stücke zu verschiedenen Stationen der Biographie von Medems (wie im Fall des Fragments einer Handschrift des ‚Lübischen Rechts‘⁶⁾) eine Zuordnung zur Sammlung von Medems vermuten. Für die Blattteile des ‚Lübischen Rechts‘ in Bad Homburg darf vermutet werden, dass sie, ebenso wie die ganze Mappe des Städtischen Museums, aus der Sammlung von Medems stammen.

Eine Handschrift, in der die Reihenfolge der nummerierten Artikel der Fragmente zu erkennen ist, konnten die Verfasser unter den überlieferten deutschsprachigen Handschriften des ‚Lübischen Rechts‘ bislang nicht finden. Mit einer anderen Bezifferung entspricht die Reihenfolge der Artikel

der Edition von Korlén und noch etwas stärker verändert den Abdrucken bei Bunge und bei von Westphalen. In der Rostocker Handschrift, die Ludwig Dietz 1509 seinem Druck zugrunde legte, sind Artikel in Blöcken zusammengeschrieben. Die Artikel entsprechen der ursprünglichen Reihenfolge des ‚Lübischen Rechts‘ (= Kieler Codex), die man quasi als ‚lineare Anreihung nach Entstehung‘ bezeichnen kann. Die systematisch-thematische Umordnung, wie sie Albrecht von Bardewik in seinem Codex von 1294 vornahm, ist in den vorliegenden Fragmenten nicht gemacht worden. Die im ‚Bardewikischen Codex‘ vorgenommene sachliche Ordnung der Rechtsätze hat sich nur sehr bedingt durchgesetzt. Die ‚alte/ursprüngliche‘ Form blieb auch nach 1294 präsent, sogar dominant. Exakt diesem alten System entsprechen die Fragmente. Für die Textüberlieferung gilt weiterhin die Feststellung von Nigel F. Palmer, dass eine Gesamtdarstellung für das späte Mittelalter beim heutigen Forschungsstand kaum möglich ist.⁷ In Art. 94 findet sich der Hinweis auf den großen Stadtbrand von 1276, der zur Neufassung der städtischen Gesetzgebung über das Rentenwesen geführt hat.⁸ Dieser Hinweis bedeutet, dass die Vorlagen-Handschrift nach 1276 geschrieben wurde. Art. 98 enthält eine Ratssatzung zur Vormundschaft und zu dem Alter bis zu dem eine Vormundschaft angeordnet werden kann. Der Verweis im Text des Artikels auf *des keisers recht* wird gern als ein Beweis für den Bezug des ‚Lübischen Rechts‘ auf das römische Recht betrachtet.⁹ Da die hier vorhandenen Fragmente weder den Hinweis auf *des keisers recht* noch die näheren Regelungen zum maßgeblichen Alter bei der Anordnung der Vormundschaft wiedergeben, wird nicht weiter auf das Problem eingegangen. Zu beachten ist aber, dass auch das Wismarer Fragment Nr. 262,¹⁰ das mehrere Artikel zur Vormundschaft überliefert, auf der verso-Seite mit einer Wiedergabe der Ratssatzung endet, ohne indes ihren vollständigen Text wiederzugeben.

Artikelzählungen der Schweriner und Bad Homburger Teile im Vergleich zu Drucken

Recto linke Sp.	Textanfang	Korlén ¹¹	Bunge ¹²	Dietz ¹³	Westphalen ¹⁴	Bardewik ¹⁵
(in 87)	<i>van dessen saken</i>	190	188	CCXXIII	CLXXXIX	177
88	<i>Wys isset vme den</i>	191	189	CCXXIII	CXC	178
89	<i>Koft yemant wicbelde</i>	192	190	CCXXV	CXCI	124
90	<i>Wert eneme manne</i>	193	191	CCXXVI	CXCIII	41
Recto rechte Sp.						
91	<i>Weret dat lude elden</i>	194	243	CCXXVII	-	206a
92	<i>So war en man nemet</i>	195	192	XXII	XLII	15
93	<i>So we van der hantwerke</i>	196	193	CCXXVIII	CXCIII	132
Verso linke Sp.						
(94)	<i>Dorch bequemicheit</i>	197	194	LXVII	-	125
(95)	<i>Settet syk ouer yemant</i>	198	195	LXVI	CXCVII	126
(96)	<i>So we ouer sit uppe</i>	199	196	LXVIII	CXCVIII	127
Verso rechte Sp.						
97	<i>So wor en man ghewundet</i>	204	201	CLXX	CC	85
98	<i>Wy ratmanne prunen</i>	206	203	CCXXIX	CCIII	101

Kontakt

Ulrich-Dieter Oppitz

Weichselstr. 6 · 89231 Neu-Ulm

E-Mail: ulrich-oppitz@t-online.de

Astrid Krüger

Stadtarchiv Bad Homburg · Tannenwaldallee 50 · 61348 Bad Homburg v. d. Höhe

E-Mail: Astrid.Krueger@bad-homburg.de

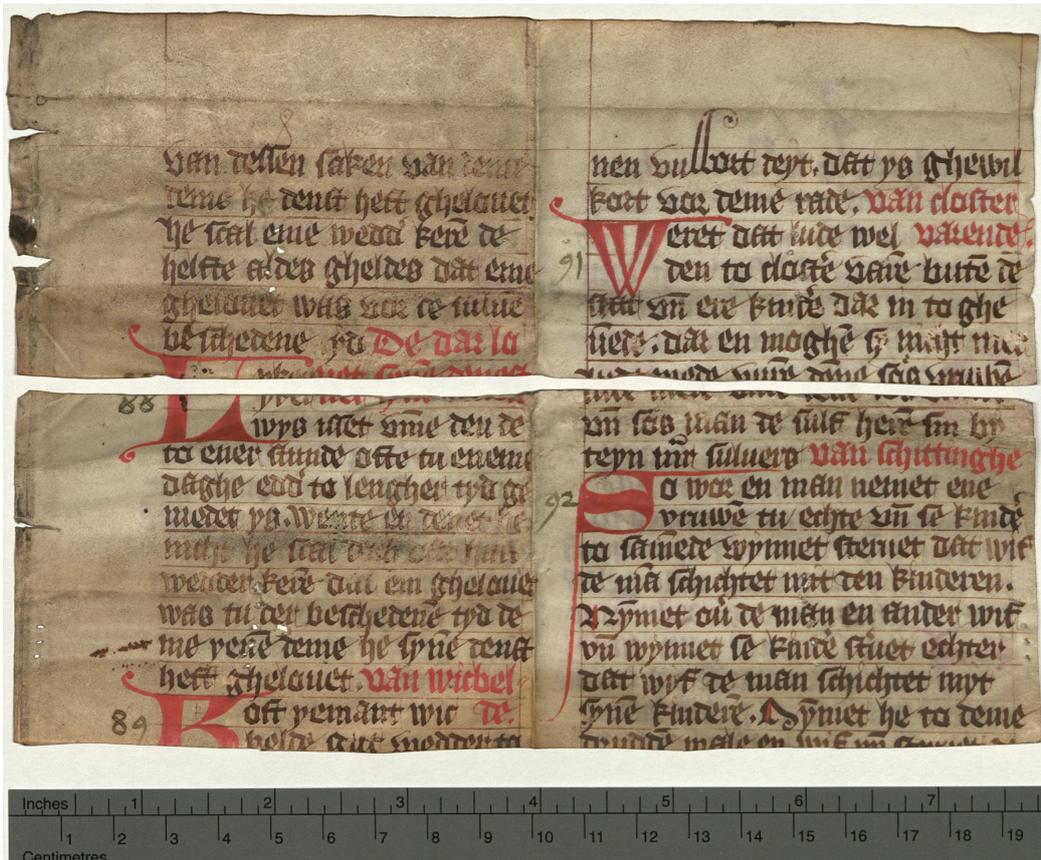


Abb. 1: Schwerin, Landeshauptarchiv, II.1, Vol. XV, Fasc. II Nr. 3, recto-Seite



Abb. 2: Bad Homburg vor der Höhe, Stadtarchiv, S 08 Sammlung Handschriftenfragmente, Nr. 29, recto-Seite



Abb. 3: Bad Homburg vor der Höhe, Stadtarchiv, S 08 Sammlung Handschriftenfragmente, Nr. 30, recto-Seite

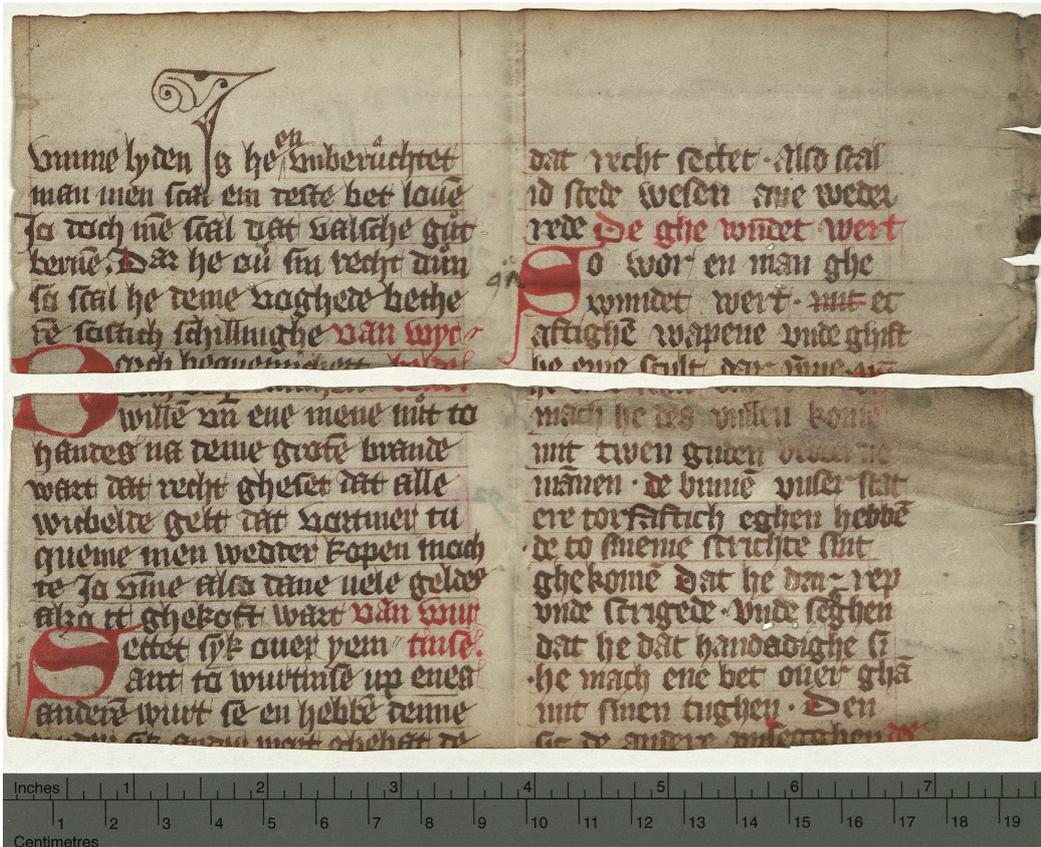


Abb. 4: Schwerin, Landeshauptarchiv, II.1, Vol. XV, Fasc. II Nr. 3 verso-Seite



Abb. 5: Bad Homburg vor der Höhe, Stadtarchiv, S 08 Sammlung Handschriftenfragmente, Nr. 29, verso-Seite



Abb. 6: Bad Homburg vor der Höhe, Stadtarchiv, S 08 Sammlung Handschriftenfragmente, Nr. 30, verso-Seite

Anmerkungen

- 1 Bad Homburg vor der Höhe, Stadtarchiv, S 08 Sammlung Handschriftenfragmente, Nr. 29 und 30 (ehemals: Städtisches Historisches Museum Fragment 03 und 04).
- 2 Der ‚Handschriftencensus‘ führt die Schweriner Fragmente Landeshauptarchiv, 11.1, Vol. XV, Fasc. 11 Nr. 3 als HSC 23825 auf, dieser Beschreibung werden die Stücke in Bad Homburg zugefügt. Mit dem neuen Fund in Bad Homburg, dem schon bekannten Bad Homburger Fragment (Stadtarchiv, Num. 8) und den drei Fragmenten in Schwerin, Stralsund (Stadtarchiv, F 8° 323, Einband) und Wismar (Stadtarchiv, Nr. 262), sind fünf Fragmente von Handschriften des ‚Lübischen Rechts‘ bekannt, dazu kommt das verschollene Fragment aus Königsberg (Staats- und Universitätsbibl., [WB] Fragm. 2), s. Frank L. Schäfer, *Codices Iuris Lubecensis: A Comparison of Mediaeval Manuscripts*, in: *Recht und Wirtschaft in Stadt und Land / Law and Economics in Urban and Rural Environment. Neunter Rechtshistorikertag im Ostseeraum 16.–20. Mai 2018 in Tallinn, Sagadi und Tartu, Estland / 9th Conference in Legal History in the Baltic Sea Area 16–20 May 2018 in Tallinn, Sagadi and Tartu, Estonia*, hg. von Marju Luts-Sootak und Frank L. Schäfer (Rechtshistorische Reihe 488), Berlin 2020, S. 339–370, hier S. 352.
- 3 „Die Reichskammergerichtsakte mit der Altsignatur Rostock (S) 770 ist im Bestand 9.1–1 Reichskammergericht (Prozessakten) leider nicht überliefert. In einem alten Verzeichnis wird auf den Bestand *Acta criminalia* (heute: 2.12–2/17 Kriminal- und Fiskalatsprozesse) verwiesen, der leider nicht erschlossen ist. Der Bearbeiter der RKG-Akten [...] vermutet, dass sie in den Bestand der Familienakten umsortiert wurde. Da dort die Akte ‚S[ch]meker‘ zu den Kriegsverlusten zählt, ist die Suche hier erst einmal zu Ende, nachdem ich auch in anderen, thematisch passenden Pertinenzbeständen nichts finden konnte“ (Mitteilung an die Verfasser vom 31.5.2023).
- 4 E 04 Nachlass Friedrich Ludwig Carl von Medem, Nr. 166 (zehn Briefe Lischs aus den Jahren 1826, 1827, 1832, 1833, 1836 und 1877).
- 5 Zu von Medems Sammlung im Stadtarchiv Bad Homburg und über die Versuche einer Identifizierung einzelner Stücke dieser Kollektion s. Astrid Krüger, *Friedrich Ludwig Carl von Medem, ein Archivrat von „unstättem“ Charakter. Fundgeschichten aus dem Homburger Stadtarchiv*, in: *Jahrbuch Hochtaunuskreis 17 (2009)*, S. 170–176, und Astrid Krüger, *Fundgeschichten aus dem Homburger Stadtarchiv. Zur Provenienz des Münster-Plans*, in: *Tatort Domplatz. Der Münster-Plan von 1609 und seine Geschichte(n). Dokumentation und Faksimile*, hg. von Mechthild Siekmann, Bielefeld 2009, S. 147–176.
- 6 Bad Homburg, Stadtarchiv, S 08 Sammlung Handschriftenfragmente, Nr. 8 (HSC 23649).
- 7 Nigel F. Palmer, *Schriftlichkeit und Paläographie: Der Bardewiksche Codex im Kontext*, in: Nigel F. Palmer u.a., *Der Bardewiksche Codex des Lübischen Rechts von 1294*, Bd. II, Lübeck 2022, S. 126–192, hier S. 247.
- 8 Carl Wilhelm Pauli, *Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte*, 4. Teil, Lübeck 1865, S. 18–23.
- 9 Wilhelm Theodor Kraut, *Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des Deutschen Rechts*, Teil 1, Göttingen 1835, S. 152.
- 10 Anette Löffler, *Verschollen und wiedergefunden. Das Wismarer Fragment des Lübischen Rechts*, in: *Maniculae 2 (2021)*, S. 17–21, <<https://doi.org/10.21248/maniculae.14>>.
- 11 Gustav Korlén, *Norddeutsche Stadtrechte*, Bd. II: *Das mittelniederdeutsche Stadtrecht von Lübeck nach seinen ältesten Formen (Lunder Germanistische Forschungen 23)*, Lund/Kopenhagen 1951.
- 12 Friedrich Georg von Bunge (Hg.), *Die Quellen des Revaler Stadtrechts (2 Bände)*, Dorpat 1844–1846.
- 13 Ludwig Dietz, *Das Recht der Stad Lubeke*, Rostock 1509 (VD16 L 3161).
- 14 Ernst Joachim von Westphalen, *Monumenta Inedita Rerum Germanicarum praecipue cimbricarum et megapolensium [...]*, Band III, Leipzig 1743, Sp. 662–664, 668.
- 15 Nigel F. Palmer u.a., *Der Bardewiksche Codex des Lübischen Rechts von 1294 (3 Bände)*, Lübeck 2021–2022.